

# **Verordnung der Gemeinde Kirnitzschtal über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (BGBl. I, S. 386) in Verbindung mit Artikel 1 § 6 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30. August 2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirnitzschtal am 19. April 2007 folgende Verordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Kirnitzschtal werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

## **§ 2 Höhe der Parkgebühren**

- (1) Für das Parken auf Parkflächen in Sinne des § 1 werden folgenden Gebühren in der Zeit von täglich 08.00 – 18.00 Uhr erhoben  
Gebühren ab 01.05.2007
1. in der Zone 1 eine Gebühr von  
0,50 € für PKW bis zu 2 Stunden  
1,00 € für PKW über 2 Stunden  
2,50 € für Busse und Campingfahrzeuge
- (2) Die Zone 1 gilt für folgende Plätze
- Parkplatz Saupsdorf, Sebnitzer Straße
  - Parkplatz Lichtenhain, Hauptstraße

## **§ 3 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten frühere Verordnungen, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Lichtenhain, den 19.04.2007

Läsker  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.